



Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus

---

**Beschlussvorlage**

**Vorlagen-Nr.**  
**B-7088/2020**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2020

---

**Titel:**

**Zinslose Stundung von Gewerbesteuern**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zur Abmilderung wirtschaftlicher Folgen aus der Corona-Krise werden Steuerpflichtigen auf Antrag, die bereits fälligen oder im Jahr 2020 fällig werdenden Gewerbesteuern (einschließlich der Zinsen zur Gewerbesteuer) bis zum 31.12.2020 zinslos gestundet.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, im Juli mit Stichtag 30.06.2020 eine „Zwischenbilanz“ vorzulegen, aus der sich ergibt, in welchem Umfang von der Möglichkeit der Stundung Gebrauch gemacht wurde und welche Auswirkungen auf die für 2020 geplanten Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten sind.

---

**Finanzielle Auswirkung: [ja] siehe Erläuterungen**

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:**

---

Bürgermeisterin

Amtsleiter  
Wirtschaftsförderung, Kultur  
und Tourismus

Abteilungsleiterin Steuern

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Die Möglichkeit zur zinslosen Stundung soll den Steuerpflichtigen „Luft verschaffen“ und ihnen bis Ende des Jahres Liquidität belassen, um sich auf die geänderte Situation einzustellen. Schon jetzt ist absehbar, dass in vielen Fällen die für 2020 aufgestellten Wirtschaftspläne aufgrund wegbrechender Umsätze ins Wanken geraten. Das Ende der Krise ist derzeit nicht absehbar. Deshalb kann das ganze Maß der Auswirkung auf den jeweiligen Betrieb auch noch nicht seriös prognostiziert werden.

Allen betroffenen Unternehmen (Steuerpflichtigen) ist anzuraten, die bisher für das Jahr 2020 festgesetzten Gewerbesteuermessbeträge für Zwecke der Vorauszahlungen vom betreffenden Finanzamt unter Darlegung ihrer Verhältnisse anpassen zu lassen. Falls dem Finanzamt plausibel gemacht werden kann, dass die Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die ursprüngliche Gewinnerwartung (die für die Festsetzung maßgeblich war) deutlich schmälert, kann es die Gewerbesteuermessbeträge entsprechend abändern, bis hin zu einem „Nullbescheid“. Dementsprechend verringert sich auch die Gewerbesteuerschuld gegenüber der Stadt.

Die Stadt ist daran interessiert, dass ihre Gewerbesteuerforderungen die tatsächliche Wirtschaftskraft der zur Zahlung verpflichteten Unternehmen widerspiegeln. Überzahlungen, die spätere ungeplante Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt begründen, mindern jetzt die Handlungsspielräume der Unternehmen und bedeuten für die Stadt Planungsunsicherheit in kommenden Haushaltsjahren.

Übrigens kann ein Antrag auf Stundung auch gestellt werden, ohne dass der Steuerpflichtige sich beim Finanzamt um eine Abänderung der Vorauszahlungshöhe bemüht.

Wird dem Beschlussvorschlag gefolgt, soll auch folgende „Fallgruppe“ davon profitieren können:

Steuerpflichtige, für die bereits Gewerbesteuerveranlagungen für Vorjahre auf Grund ihrer Steuererklärungen vorliegen und deren festgestellte Steuerschuld bereits fällig ist oder im Laufe des Jahres fällig wird, können eine Stundung – auch für die aufgelaufenen Zinsen – beantragen. Jeder Stundungsantrag kann ggfs. auch mit einem Ratenzahlungsvorschlag verbunden werden

Hintergrundinformationen:

- Die Stadt Luckenwalde hat in ihrem Haushalt 2020 Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 5.200.000 EUR geplant.
- Mit Stichtag 30.03.2020 sind Zahlungen in Höhe von 1.400.000 EUR bereits eingegangen.
- Im Jahr 2019 wurde tatsächlich 5.020.509 EUR Gewerbesteuer eingenommen.
- Dieser Betrag wurde von 367 Gewerbebetrieben aufgebracht, insgesamt waren im Jahr 2019 in Luckenwalde 1.276 Gewerbebetriebe registriert.

Auswirkungen auf die Liquidität der Stadt:

Bei einer Stundung bleibt die Forderung und damit auch die Zahlungspflicht bestehen. Die Hinauszögerung des Zahlungstermins könnte jedoch zu einem Liquiditätsengpass bei der Stadt führen.

Die Stadt hat durch eine angemessene Liquiditätsplanung jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde mit Beschluss B-6400/2018 am 16.10.2018 für die Jahre 2019 bis 2022 Vorsorge getroffen. Der Höchstbetrag für einen Kassenkredit wurde

auf 6.000.000 EUR festgesetzt. Die Höhe der Zinsen hängen von den aktuellen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme sowie von der Höhe und der Dauer ab. Da diese Kreditlinie noch gar nicht in Anspruch genommen worden ist, besteht noch „Luft nach oben“.

Losgelöst von der Bereitschaft der Stadt, Stundungen zu gewähren, kann es zu Verwerfungen der Einnahmesituation kommen, die derzeit jedoch noch nicht geschätzt werden können. Das trifft für die Fälle zu, in denen Gewerbetreibende den im 2. Absatz beschriebenen Weg beschreiten und ihre Gewerbesteuervorauszahlungen signifikant abgesenkt werden.